



Systemteilnehmerprüfungen als Aufgabe der VKS

Informationsveranstaltungen für
Systemteilnehmer

Wien, 25.04.2016

Salzburg, 27.04.2016

Mag. Sabine Tüchler

Einleitung

- Rechtsgrundlage § 30a AWG (Abfallwirtschaftsgesetz)
- Notwendigkeit für Schaffung einer betrauten Stelle durch Möglichkeit des Wettbewerbs im Bereich Sammlung von Haushaltsverpackungen
- Gründung der VKS im Juni 2014
- Mit 20. Jänner 2015 bescheidmäßige Betrauung mit den in § 30a (1) und (2) AWG vorgesehenen Aufgaben

Organisation

- Alleingesellschafterin Umweltbundesamt GmbH (diese steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch das BMLFUW)
- Aufsichtsrat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- Geschäftsführung und 4 Mitarbeiter
- sozialpartnerschaftlich besetzter Beirat

Selbstbild

- Die VKS sieht sich als neutraler Dienstleister für alle Systeme, der auch für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen hat.

Aufgaben und deren operative Umsetzung (I)



Gemäß § 30a (1) AWG in Verbindung mit Betrauungsbescheid

Haushaltsbereich:

- Koordination der Information der Letztverbraucher
- Durchführung der erforderlichen Analysen
- Mitarbeit an der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung
- Koordinierung und Harmonisierung der Kontrollkonzepte, Umsetzung des einheitlichen Kontrollkonzeptes
- Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten

Aufgaben und deren operative Umsetzung (II)



Gemäß § 30a (2) AWG in Verbindung mit Betrauungsbescheid

Gewerbebereich:

- Führung eines Anfallstellenregisters
- Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen und Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten
- Durchführung der erforderlichen Analysen
- Koordinierung und Harmonisierung der Kontrollkonzepte, Umsetzung des einheitlichen Kontrollkonzeptes

Aufgaben und deren operative Umsetzung (III)



- Operative Umsetzung und Finanzierung in Leistungsvereinbarung zwischen VKS und SVS geregelt
 - in Abstimmung mit BMLFUW, SVS und VKS erarbeitet
- Vereinbarung und Änderungen der Leistungsvereinbarung unterliegen Genehmigungspflicht; es besteht Kontrahierungszwang.
- Tätigkeiten der VKS vorwiegend im Bereich der Koordination und Abwicklung von Drittvergaben durch die VKS.

Aufgaben und deren operative Umsetzung (IV)



- VKS kann gemäß § 30a (3) AWG auf zivilrechtlicher Basis von den SVS mit weiteren Aufgaben beauftragt werden
 - u. a. betreffend Mittelverwendung der Abfallvermeidung
- VKS wurde im Jahr 2015 von den SVS als unabhängiger Dritter im Sinne des § 29 (4c) AWG beauftragt
 - treuhändige Verwaltung der Mittel zur Förderung von Abfallvermeidungsmaßnahmen
 - Vergabe der Förderung im Rahmen von objektiven Verfahren
- Eine Rolle der VKS bei Umsetzung der AbgeltungsVO ist angedacht, noch nicht fixiert.

Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) Haushalt und Gewerbe



- Marktöffnung im Haushalt seit 01.01.2015
- Zur Zeit genehmigte Haushalts- und gewerbliche SVS:
 - Altstoff Recycling Austria (ARA)
 - Austria Glas Recycling (AGR)
 - Bonus Holsystem
 - Interseroh Austria
 - Landbell Austria
 - Reclay UFH
- Zusätzlich noch als ausschließlich gewerbliches SVS:
 - GUT (Galle Umwelttechnik)
- ELS Austria GmbH – Antrag in Bearbeitung

Abfallvermeidungs-Förderung der SVS



- 0,5 % der eingenommenen Entpflichtungsentgelte werden von den SVS für die Förderung von Abfallvermeidungsprojekten zur Verfügung gestellt (§ 29 4 AWG 2002)
- **Umsetzung und Entwicklung von Maßnahmen** zur quantitativen und qualitativen **Abfallvermeidung** sowie für die dafür zugrunde liegende angewandte Forschung, z. B.
 - Verlängerung der Produktlebensdauer
 - Reduktion von Produktions- oder Verpackungsabfällen
 - Ersatz von Produkten durch Dienstleistungen
 - Vermeidung von Einsatzstoffen & Betriebsmitteln
 - Abfallvermeidung durch Optimierung der Logistik
 - Bewusstseinsbildung, Weiterbildungsmaßnahmen, ...

Abfallvermeidungs-Förderung der SVS



- **Aktuelle Ausschreibung: 2. Ausschreibung bis 23. Juni 2016**
- Ausschreibungsunterlagen auf www.vks-gmbh.at
- **Förderschwerpunkte der 2. Ausschreibung**
 - betriebliche Abfallvermeidung
 - Vermeidung von Lebensmittelabfällen
 - abfallarmes Bauen
 - Abfallvermeidung durch (Produkt-)Dienstleistungen
 - Bewusstseinsbildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- **Förderentscheidung durch eine Jury**
 - Vertreter aus Wirtschaft, Kommunen und Wissenschaft
- *Nächste (3.) Ausschreibung ab Juni / Juli 2016 verfügbar*

Systemteilnehmerprüfungen

- **Rechtsgrundlagen für Systemteilnehmerprüfungen**
 - § 29 (1) Z 8a AWG 2002: sieht eine Überprüfung von zumindest 80 % der von den SVS unter Vertrag genommenen Massen binnen drei Jahren vor
 - Verankerung des Prüfrechts der VKS in den Systemteilnehmerverträgen der SVS

- **Allgemeine Rechtsgrundlagen**
 - AWG idgF
 - Verpackungsverordnung idgF
 - Abgrenzungsverordnung idgF

Systemteilnehmerprüfungen

- **Gründe für die Durchführung von Prüfungen**
 - gesetzliche bzw. bescheidmäßige Aufgabe
 - Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen
 - Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen
 - Gleichbehandlung aller Systemteilnehmer
 - Aufdeckung von „Trittbrettfahrern“

- **Prüfkandidatenauswahl**
 - Auswahl der Prüfkandidaten basiert auf dem Zufallsprinzip
 - Unter Wahrung des Zufallsprinzips weitere mögliche Auswahlkriterien:
 - Branchenschwerpunkte
 - Plausibilitätschecks
 - Marktinformationen
 - freiwillige Meldung durch den Systemteilnehmer

Beauftragte Wirtschaftsprüfer

(Stand April 2016)



- Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
- Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
- Arbeitsgemeinschaft FAL-CON AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH / audit.salzburg. WirtschaftsprüfungsgesmbH